



SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wolfersdorf
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
vom 06.08.2026

Die Gemeinde Wolfersdorf erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats und werden für das ganze Betriebsjahr (01.09 – 31.08.) erhoben. Die Eingewöhnung für die Kinderkrippe ist gebührenpflichtig. Für Monate mit Schließzeiten fallen volle Monatsgebühren an.
- (2) Die Benutzungsgebühren, das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 6 Abs. 1 und 2 werden zum 15. jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Die Gebührenschuldner haben für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Essensgebühr i.S. von § 6 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 5 erfolgt.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens am Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Bei Aufnahme des Kindes während des Betreuungsjahres (z.B. Zuzug, Nachrücken) entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühren für den Aufnahmemonat sind in voller Höhe bis spätestens zum 15. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühren für den Folgemonat) zu bezahlen. Scheidet ein Kind vorzeitig aus, sind für den jeweiligen angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde vor, pro angefangene Stunde/Tag 25,00 EUR in der Kinderkrippe und 15,00 EUR im Kindergarten zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) im Kindergarten:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden	118,00 EUR
6 Stunden	133,00 EUR
7 Stunden	148,00 EUR
8 Stunden	164,00 EUR
9 Stunden	180,00 EUR
10 Stunden	199,00 EUR

b) in der Kinderkrippe:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
4 Stunden	239,00 EUR
5 Stunden	273,00 EUR
6 Stunden	306,00 EUR
7 Stunden	340,00 EUR
8 Stunden	374,00 EUR
9 Stunden	407,00 EUR
10 Stunden	442,00 EUR

Beträgt die durchschnittliche Buchungszeit in der Kinderkrippe weniger als 4 Stunden, werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 60,00 EUR/Stunde

In der Eingewöhnungsphase (maximale Dauer 1 Monat) werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 150,00 EUR/Monat

- (2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch ein Spielgeld und ein Getränkegeld abgegolten.
- (3) Soweit Notsituationen eine kurzfristige Verlängerung der vereinbarten Buchungszeiten an einem Tag notwendig machen, ist zusätzlich folgender Pauschalbetrag zu entrichten:
- a) im Kindergarten 15,00 EUR/Stunde
 - b) in der Kinderkrippe 25,00 EUR/Stunde.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Genehmigte Kostenübernahmen sind unverzüglich der Gemeinde vorzulegen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 Abs. 1 für das zweite und die weiteren Kinder wie folgt erhoben:

- a) im Kindergarten:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden	88,00 EUR
6 Stunden	103,00 EUR
7 Stunden	118,00 EUR
8 Stunden	134,00 EUR
9 Stunden	150,00 EUR
10 Stunden	169,00 EUR

- b) in der Kinderkrippe:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
4 Stunden	209,00 EUR

- 5 -

5 Stunden	243,00 EUR
6 Stunden	276,00 EUR
7 Stunden	310,00 EUR
8 Stunden	344,00 EUR
9 Stunden	377,00 EUR
10 Stunden	412,00 EUR

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 10 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes gemäß § 7 der Kindertageseinrichtungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den festgelegten Buchungszeiten noch fällig.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ § 11 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 01.10.2019, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung vom 04.03.2024, außer Kraft.

Wolfersdorf, 06.08.2026

Harald Gmeiner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 06.08.2026 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage hingewiesen. Die Bekanntmachung wurden am 07.08.2026 veröffentlicht und am 24.08.2026 wieder abgenommen.

Wolfersdorf, den 25.08.2026

(S)

Harald Gmeiner
Erster Bürgermeister